

**DER GENERALSTAATSANWALT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**



Az. I/1 AR 1217/54
(In jedem Schreiben anzugeben)

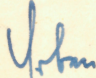
BERLIN N4, DEN 26.9.1956
SCHARNHORSTSTRASSE 34
TELEFON: 2206 3712

Herrn
Karl Pahling
S t e i n d a l
Röllerstraße 59

Er./Rk.

In der Strafsache Ihres Sohnes teile ich Ihnen nach abschließender Überprüfung mit, daß z.Zt. eine bedingte Strafaussetzung oder eine Begnadigung nicht zur Durchführung kommen kann, da dafür die notwendigen Voraussetzungen nicht vorliegen. Sie haben bereits vom Staatsanwalt des Bezirkes Potsdam Hinweise über das strafbare Verhalten Ihres Sohnes erhalten. Es wurde Ihnen auch erklärt, weshalb Ihrem Ersuchen nicht stattgegeben wurde. Von dem weiteren Verhalten Ihres Sohnes im Strafvollzug wird es abhängen, ob zu einem späteren Zeitpunkt ein Teil der Strafe erlassen werden kann. Der Staatsanwalt des Bezirkes Potsdam wird von Amts wegen entsprechende Überprüfungen durchführen.

Im Auftrage:


(Erben)
Staatsanwalt.